

## IV.

Rechtliches Gutachten über die Frage: Ob die angebliche Observanz, daß die Söhne noch einmal so viel, als die Töchter erben, in der Delsnischen Landes-Ordnung Grund habe? nebst der Declaratoria hierüber.

## V.

Erläuterung des 9ten §. des Delsnischen Statuti, wie es in Erbschafts-Sachen gehalten werden solle; Ueber die Erbschaftsnehmung der Collateralium, wenn weder Vater noch Mutter, noch Personen weiteren Gradus aufsteigender Linie gradt nie, mehr vorhanden sind.

## VI.

Wenceslai Verordnung für die Stadt Goldberg über die Erbschaftsnehmung der Ehefrauen und der Kindes-Kinder; und eben desselben Privilegium für die

VI.

Stadt